

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich

Band: 9 (1853-1856)

Artikel: Die Städte- und Landes-Siegel der XIII Alten Orte

Autor: Schulthess, Emil

Kapitel: Die Siegel der Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378741>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die drei Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden sind durch
eine gemeinsame Verfassung und durch
Die Siegel
der drei Kantone unter sich und mit dem Kaiser und den anderen Freien Städten und
Gemeinden der Schweiz verbündet, durch
die sie die freie und unabhängige Eigentum und
Befreiung ihres Besitzthums
der Urkantone

Uri, Schwyz und Unterwalden.

¹ Geschichtsblatt für die drei Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden, herausgegeben von dem Geschichtsverein für die drei Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden, Band I, 1856, S. 10. — ² Der Schönenberger ist in mehreren Geschichtsbüchern als der Erfinder des ersten Siegels der drei Urkantone erwähnt. Es wurde ihm von dem Geschichtsverein für die drei Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden ein Denkmal gesetzt.

1723, in welchen Jahren die Brüder die entsprechendes Recht an sich gehabt haben. Und dann wiederum an Brüder und Sohn 1723, 1728, und noch an Sohn und Enkel Sohn 1733 in der dritten Generation. Es ist eine ununterbrochene Linie, die hier verläuft. Dies wird durch die Tatsache bestätigt, dass die Brüder nicht nur einen einzigen Sohn, sondern zwei Sohne geboren haben, welche wiederum beide Kinder gezeugt haben.

Die Brüder sind in den entsprechenden Jahren geboren und sind ebenso wie die Eltern in den entsprechenden Jahren gestorben.

Die Brüder waren Studenten am St. Georgen Gymnasium zu Berlin und haben die Universität ebenfalls besucht und dort promoviert.

Die eben genannten Brüder sind die Väter von vier Kindern, welche ebenfalls in den entsprechenden Jahren geboren wurden. Diese Kinder sind wiederum die Väter von vier Kindern, welche ebenfalls in den entsprechenden Jahren geboren wurden.

Die Väter der Kinder sind wiederum die Väter von vier Kindern, welche ebenfalls in den entsprechenden Jahren geboren wurden.

80 **Die Siegel der Urkantone.**

Den Kern der schweizerischen Eidgenossenschaft bilden die drei Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden. Diese Gegenden, die durch den herrlichen See, der sie mit einander verbindet, durch die erhabensten Naturscenen, durch stolze mit ewigem Schnee bedeckte Bergstöcke und durch anmuthige Alpentriften den Freund der Natur so wundersam ansprechen, sind von einem Volke bewohnt, dessen Geschichte, dessen Sitten und mannigfaltige Schicksale dem Geschichtsfreunde stets neuen Stoff zur Betrachtung darbieten.

Schon seit den frühesten Zeiten gehörte Uri unmittelbar an das Reich; in Schwyz gingen Besitzthum und Rechte an die Grafen von Kiburg und Habsburg über; und in Unterwalden übten verschiedene geistliche und weltliche Corporationen und Dynastien herrschaftliche Rechte über Eigenthum und Lehen aus. Unter Friedrich II. entzog sich Schwyz seiner angestammten Herrschaft und trat mit den Leuten von Stans und Sarnen in eine Vereinigung zur Abwehr allfälliger Angriffe. Das war die erste eigenmächtige Verbindung; ausgedehnter und mit guter Berechnung erfolgte dann nach König Rudolfs Tod der Bund von 1291, dem auch Uri beitrat. Eine Urkunde, der älteste Bundesbrief, hat diese Vereinigung der Nachwelt erhalten¹⁾. Die begreiflich eben wegen dieser Lostrennung immer feindseligere Stimmung des Hauses Oesterreich gegen die Waldleute führte endlich die entscheidende Schlacht am Morgarten herbei; den glänzenden Sieg, den die drei Länder bei derselben am 15. November 1315 erfochten hatten, glaubten sie nicht würdiger ehren zu können, als durch die Erneuerung und Befestigung des früheren Bundes, der sofort am 8. December 1315 in Brunnen beschworen wurde²⁾, an welchen dann später auch die andern Orte der Eidgenossenschaft nach und nach sich anschlossen.

Den ersten Rang in diesem Bunde behauptete das Ländchen

Uri,

weil es das Recht der Reichsunmittelbarkeit besass, während die beiden anderen Bergkantone unter österreichischer Herrschaft standen. In dem Schenkungsbriefe vom Jahr 853, laut welchem König Ludwig der Deutsche dem Fraumünsterstifte³⁾ in Zürich verschiedene seiner Güter überliess, wurde unter denselben auch das Ländchen Uri (Pagellum Uronie) aufgezählt. Dieses Document ist wohl das erste, das von diesem Gelände uns schriftliche Nachrichten bringt. Die jeweilige Abtissinn dieses

1) Geschichtsfreund VI. 3. 2) Geschichtsfreund VI. 7.

3) Der Schenkungsbrief ist in mehreren Geschichtswerken abgedruckt, besonders genau in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Bd. VIII. Geschichte der Abtei Fraumünster von G. Wyss, wo auch ein getreues Facsimile des ganzen Briefes hinzugefügt ist.

Stiftes setzte zum Bezug ihrer Gefälle und zur Ueberwachung der Rechte des Gotteshauses ihre Maier (Villici) ein, die gewöhnlich aus einem angesehenen Geschlechte aus dieser Gegend gewählt wurden. Unter diesen Verhältnissen hob sich nach und nach die Stellung der Landleute in Uri, und es entwickelten sich allmälig staatliche Einrichtungen, unter welche auch die Einführung eines Landessiegels zu zählen ist. Die erste Erwähnung eines solchen Siegels findet sich in einer Urkunde datiert den 24. August 1243, welche nebst dem Gotteshause Lucern auch das Land Uri (universitas de Urania) besiegelte¹⁾.

Dieses erste Siegel,

in der Form eines dreieckigen Schildes, ist leider in keinem vollständigen Exemplar mehr vorhanden, sondern findet sich nur in dem Zustande an einer Urkunde vom 18. November 1249²⁾ erhalten, wie wir es auf Taf. X. Fig. 5. abgebildet haben. An einer anderen vom 16. Februar 1248³⁾ ist nur noch ein unbedeutendes Stückchen zu sehen, an der zuerst angeführten vom Jahr 1243 aber fehlt es ganz. Aus den noch erkennbaren Buchstaben

. . . ILL . . VAL AN . . .

lässt sich die Umschrift «Sigillum vallis Uranie» mit Sicherheit herstellen. Als Wappen führt es den seitwärts gekehrten Kopf eines Stiers, durch dessen Nüstern ein Ring gezogen ist. Eine Deutung dieses Wappenbildes geben uns die Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, wo es im Band II. heisst: es stelle den Kopf eines Ures (wilden Stiers) vor, welchen die ersten alamanischen Bewohner desswegen wählten, weil sie ihr Land «Ur»⁴⁾, das heisst ein wildes, nannten. Was den Ring betrifft, so soll dieser nach einer alten Sage Zugabe eines Papstes sein, und noch heute hält man es im Lande selbst nicht für unmöglich, dass das Kirchenhaupt den Urnern nach irgend einer Dienstleistung diese Beigabe als eine Art von Ehrenzeichen verliehen habe, weil sie sowohl die Wildheit des Landes durch Urbarmachung, als auch die Rohheit ihrer Sitten durch Annahme des Christenthums besiegt hätten⁵⁾. Wir stellen somit das Wappen von Uri in die Reihe der sogenannten redenden Wappen, und sind der Ansicht, dass die alte Benennung des Thales «Ure» dem obigen Bilde gerufen habe. Diese Annahme wird durch den Umstand unterstützt, dass gerade zur Zeit des Erscheinens dieses Wappenbildes eine grosse Anzahl schweizerischer Städte und Ortschaften, wie wir schon gezeigt haben, sogenannte redende Wappen wählten.

In dem zweiten Siegel

erblicken wir den Stierkopf von vornen gezeichnet, und diese Stellung wurde auch bei Anfertigung späterer Stempel beibehalten. Zwischen einfachen Linien stehen die Worte

⊕ S' HŌINUM . VALLIS URANIE.

in einem Kreise von 4" 3" Durchmesser um einen dreieckigen etwas ausgebauchten Wappenschild. (Taf. X. Fig. 6.) Es wird zum ersten Male an einer Urkunde im Stadtarchiv von Zürich, datiert

1) Geschichtsfrd. IX. 202. 2) Ibid. III. 228. 3) Ibid. IX. 3.

4) Noch heute hört man in den benachbarten Engelb. Thale den Ausdruck das Wetter wird ur, d. h.: wild, stürmisch.

5) Diese Erklärung nebst Zeichnung wurde auch in die illustrierte Zeichnung Bd. XVII. 386 und 446 aufgenommen.

XIII. Kal. Junii 1258, angetroffen¹⁾), und kommt fernerhin bis in's Jahr 1351 vor. Der Stempel wurde nach einer im Pfarrdorf Spiringen liegenden Urkunde zur Zeit von 1290 von dem Freien Wernher von Attinghusen aufbewahrt²⁾. Das Jahr 1351 führt uns

ein drittes Siegel

vor, das in Hinsicht der Anordnung mit dem vorhergehenden übereinstimmt (Taf. X. Fig. 7.); jedoch was die Ausführung anbetrifft, weit gelungener ist. Sein Durchmesser beträgt 1" 5"" und enthält die Umschrift

⊕ S' : COMMUNITATIS VALLIS URANYE.

Dieser Stempel leistete fast anderthalb Jahrhundert unausgesetzt seine Dienste, und sein Gebrauch fiel in eine Zeit, wo nach und nach die Eidgenossenschaft sich ausbildete, daher er auch den meisten Bundesbriefen angehängt ist, denen derjenige von Bern, datiert den 6. März 1353, vorangeht. Abwechselnd mit diesem finden wir

ein vierter Siegel

dessen sich die Bewohner dieses Thales bedienten. Es wurde, wie die auf demselben sichtbare Jahrzahl andeutet, um das Jahr 1489 angeschafft (Taf. X. Fig. 8.), und unterscheidet sich von den vorhergehenden durch seine Grösse sowohl (2" 2"" Durchmesser), als durch die Form des Schildes, ferner dadurch, dass der Stierkopf die Zunge ausstreckt. Das Siegel ist von einem stufenartigen Rand umgeben, dessen höchstes Glied einer gedrehten Schnur ähnlich ist. Dieselbe Form hat auch die innere Kreislinie, welche die Schrift

⊕ SIGILLUM . TOTIUS . COMMUNITATIS . URANIE.

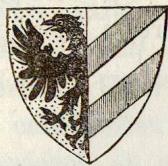
von dem Siegelfelde trennt, das einen viereckigen unten abgerundeten Schild enthält, über welchem die Jahrzahl und neben welchem Laubwerk angebracht sind. Auch dieses Siegel wurde später durch ein anderes verdrängt; doch wird dessen schöner silberner und vergoldeter Stempel, der an einer silbernen Kette hängt, noch wohl erhalten neben späteren Siegeln in Altdorf aufbewahrt. Es wurde wahrscheinlich zum ersten Male zur Bekräftigung des Bundesbriefes vom Kantone Graubünden im Jahr 1498 angewendet, im Verfolge aber abwechselnd mit seinem Vorgänger benutzt, wie denn auch der Bundesbrief von Appencell im Jahr 1513 mit dem erstern besiegelt ist.

Zu grösserer Bequemlichkeit und zum Besiegeln von Briefen wurde zugleich mit dem grossen Stempel ein kleinerer (1" 5"') gefertigt, der in Hinsicht der Schrift sowohl als der Zeichnung nur in verkleinertem Maasstabe ganz den gleichen Inhalt zeigt. Er ward aber später ebenfalls durch andere jedoch sehr ähnliche ersetzt.

Alle diese Siegel werden nebst den übrigen Insignien der höchsten Gewalt, den Archivsschlüsseln und dem richterlichen Schwerte, am Tage der Landsgemeinde in einem schwarz und gelben Beutel (den Landesfarben) auf dem Tische niedergelegt und den Landleuten übergeben.

1) Urkunde abgedr. in Kopp Urk. der eidg. Bünde I. 40. und Geschichtsfrd. VIII. 44.

2) Geschichtsfrd. III. 238. — Kopp Gesch. d. eidg. Bünde II. 4. p. 267.



Das Wappen des Kantons ist in dem ersten Hefte dieser Arbeit abgebildet; der Hauptfleck Altdorf aber führt sein eigenes Gemeindewappen, bestehend in einem senkrecht getheilten Schilde, dessen rechtes goldenes Feld einen halben schwarzen Adler darstellt, dessen linkes silbernes von zwei rothen Balken schräg durchzogen ist.

Urseren-Thal im Urnergebiet.

Wenn der Wanderer von Norden her die St. Gotthardsstrasse hinaufsteigt und die lange schauerliche Felsenklüft der Schöllenen, in welcher er die berühmte Teufelsbrücke passirt, und das Urnerloch durchschritten hat, tritt er gleichsam in eine andere Welt ein, und wird durch den freundlichen Blick in das Urseren-Thal aufs angenehmste überrascht.

In früherer Zeit soll dieses Thal, das durch einen Weg mit Bünden (Oberalp) in Verbindung stund, eine Reichsvogtei gewesen und von König Albrecht I. dem Heinrich von Hospental als Erblehen übergeben worden sein; die Einwohner blieben indessen Gotteshausleute von Dissentis. Als aber dieser Heinrich wegen Majestätsverbrechen Ehre und Lehen verwirkt hatte, setzte König Ludwig 1317 an seine Stelle den Conrad von Mos. Im Jahr 1382 entliess König Wenzel die Thalleute der fremden Vogtsgewalt, und gab ihnen die Vergünstigung, selbst einen Ammann oder Vogt (Richter) aus ihrer Mitte zu wählen. Im Jahr 1410 begaben sich die von Urseren unter den Schutz von Uri, worauf 1425 auch die Abtei Dissentis alle ihre weltlichen Ansprüche und Rechte mit dem Thale regelte, und zweihundert Jahre später (1649) die Thalleute von diesen Verpflichtungen sich loskaufen¹⁾. Das Thal bildete sich nach und nach zu einer kleinen Republik aus, und die Thalleute hielten sich für berechtigt, ein eigenes Siegel und Wappen zu führen.

Das erste Siegel

wurde im Jahr 1410 angefertigt, und damit zuerst vff dem 12 Tag des manotz im Brachot die Urkunde des ewigen Landrechtes zwischen den Landleuten von Uri und den Thalleuten von Urseren befestiget²⁾. Es findet sich auch an zwei Urkunden von 1417 und 1425 in der Thallade, und an einem Briefe von 1467 im Landesarchive zu Altdorf. Das 1" 6" Durchmesser haltende und auf Taf. XI. Fig. 1. abgebildete Siegel zeigt die Inschrift:

⊕ S' COMUNITATIS * VALLIS * IN * URSSERE : 1410.

In der Mitte ist ein etwas ausgebauchter Wappenschild mit einem aufgerichteten Bären, neben welchem in der oberen linken Ecke des Schildes ein kleines Kreuz sichtbar ist; Masswerkverzierungen umgeben denselben. Die Zeichnung des Ganzen ist sehr gefällig, und die Ausführung des Stempels verräth Geschicklichkeit. Ob das Wappenbild ein redendes, und von dem Worte «Urs» her entlehnt sei, oder von dem Wappen des letzten Ammanns von Mos, das einen laufenden Bären führt, wird wohl schwer zu entscheiden sein³⁾. Das dabei angebrachte Kreuz mag etwa auf die damaligen Rechte des Klosters Dissentis hindeuten.

1) Geschichtsfrd. VIII. 121—132. 2) VIII. 128.

3) Für die erstere Ansicht s. Geschichtsfrd. VIII. 128, für die letztere Kopps Geschblätter I. 1. 46.

Ein zweites Siegel

aus späterer Zeit bildet den Gegensatz zu seinem Vorgänger; es ist klein ($1'' 1''$ Durchmesser) und von geringer Arbeit. (Taf. XI. Fig. 2.) Auf einem Schriftbande, das sich um einen ausgebauchten Wappenschild hinzieht, lesen wir die Worte

S. : Secretum : Civitatis : Ursarie.

Es lag von jeher in den Händen des Thalstatthalters, von dem es nur selten und in Abwesenheit des Thalamanns benutzt wird. Zu beiden Siegeln sind die Stempel noch vorhanden; der erstere ist von Messing, und der letztere von Silber.

Mit dem Siegelbilde stimmt auch das Wappen überein. Der schwarze Bär ist in ein grünes Feld gestellt, neben ihm das silberne Kreuz.

Schwyz.

Wir haben oben bei Uri gesehen, in welchen Verhältnissen das Land Schwyz in den frühesten Zeiten (als Theil des Zürichgaus) mag gestanden haben, wie sich durch die Zugeständnisse und Begünstigungen Friedrichs II. allmälig ein Gemeinwesen gebildet, und mehr und mehr sich entwickelt hat. Aus dieser Zeit mag dann auch nach und nach des Landes Verfassung, Amtleute und die eigenthümliche politische Eintheilung sich ausgebildet haben; doch erwähnen vor der Mitte des 14. Jahrhunderts die Urkunden nichts von den Vierteln nid und ob der Muota und Seew, wozu später auch das Arterviertel kam. Um die Angelegenheiten des Landes und sein Wohl zu berathen versammelten sich die Landleute in früheren Zeiten zu Ibach, einem Dorfe an der Muota auf der Strasse von Schwyz nach Brunnen, oder aber auf der Weidhuobe gegen Iberg zu. Der Sitz der Regierung ist im Hauptflecken Schwyz, wo auch in einem aus fruhem Mittelalter herstammenden Thurme neben dem Rathhouse die sämmtlichen Urkunden des Kantons und nebst den alten Pannern auch die ausser Gebrauch gekommenen Siegelstempel aufbewahrt werden.

Als bildlichen Gegenstand für das Landessiegel nahmen die Bewohner des Fleckens Schwyz ihren Kirchenpatron, den heiligen Martinus auf, wie er seinen Mantel mit einem Armen theilt. Diese Darstellung sieht man schon auf

dem ersten Siegel

des Landes, und wir finden dasselbe vorerst an einer Urkunde in der «Kilchen zu Schwitz 1282 an dem Nüwen Yar» (25. Dec. 1281) ausgestellten Urkunde¹⁾, an einem Vergabungsbriefe vom April 1286²⁾, wo es aber zerbrochen ist, ferner an einer Urkunde von 1294³⁾, und dann noch an einer Urkunde im Staatsarchive Lucern vom Jahre 1309, nach welchem die auf Taf. XI. Fig. 3. befindliche Abbildung angefertigt ist.

Das Siegel misst $4'' 6''$ und trägt die von Perllinien eingefasste Umschrift

† S' UNIVERSITATIS . IN . SWITES . *

¹⁾ Tschudi Chron. B. I. p. 490. ²⁾ Ibid. I. 493. Geschfrd. VIII. 51. ³⁾ M. Kothing Landb. v. Schwyz 265.

In der Mitte desselben steht der heilige Martin, der mit dem zu seiner Rechten knieenden Elenden den Mantel theilt, während auf der entgegengesetzten Seite sein Pferd neben einem Busche steht. Die Zeichnung ist geringer als auf dem darauf folgenden

zweiten Siegel,

das 4th 7th misst, in Hinsicht der ganzen Anordnung mit dem vorhergehenden übereinstimm (Taf. XI. Fig. 4.), aber in der Schreibart des Ortsnamens abweicht; es heisst nämlich auf demselben

† * S * UNIVERSITATIS * IN * SWITZ *

Obwohl die Zeichnung wenig Lob verdient, so zeugt dagegen die Ausführung des noch vorhandenen kupfernen Stempels von einer nicht ungeschickten Hand. Derselbe diente lange Zeit, da man Abdrücke von demselben schon am Bundesbriefe vom 4. Mai 1431 antrifft, und blieb im Gebrauche, während ein anderer ihm schon den Vorrang streitig machte. Im Jahre 1440 und 1443 konnte der Stempel wegen Schadhaftigkeit einige Zeit nicht gebraucht werden, was sich aus dem Inhalte zweier Urkunden vom 12. Wintermonat und 20. Mai ergibt, wo es ausdrücklich heisst «Siegelt Gebrestens des Land-siegels halb Ital Reding der Hauptmann im Veld»¹⁾. Seit dem Jahre 1474 finden sich abwechselnd Abdrücke dieses Siegels mit

dem dritten Siegel

vor. Es enthält eine den vorigen ziemlich ähnliche Darstellung (Taf. XI. Fig. 5.), nur läuft die Umschrift

S : Universitatis : in : Switz :

nicht um das Siegel herum, sondern steht auf einem Schriftbande. Im Durchmesser hält dasselbe 4th 4th und kann nicht auf den Namen eines Kunsterzeugnisses Anspruch machen. Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts wurde der Stempel durch einen sehr ähnlichen ersetzt, der bis ins Jahr 1728 im Gebrauche blieb, bis auch dieser durch einen grösseren silbernen, von dem berühmten Joh. Carl Hedlinger verfertigten Stempel ersetzt wurde, der noch gegenwärtig aufbewahrt wird.

An den Bundesbriefen and andern mit etwas mehr Aufwand angefertigten Documenten hängt das Siegel an rothen seidenen Schnüren, und wird in den Urkunden gewöhnlich «Unser Landes eigen insigel» bezeichnet.

Eines kleineren oder Secret Insigels bedienten sich die Schwyzler nicht, sondern alle Documente und Briefe wurden mit dem gleichen Stempel besiegt.

Nähtere Angabe betreffend den Wappenschild ist in der Einleitung dieser Arbeit zu finden.

Gersau.

Auf einer kleinen Ebene, die ihre Bildung den Ablagerungen von Schutt verdankt, welchen einige vom Rigiberge herabstürzende Giessbäche hier in den Vierwaldstättersee werfen, liegt in romantischer Umgebung mit seinem kleinen Gebiete der Flecken Gersau. Gleich den benachbarten Ländereien war er Eigenthum der Grafen von Lenzburg, und kam dann später unter österreichische

¹⁾ Archiv Schwyz. [Mittheilung von H. Archivar Schneller.]

Herrschaft. Im Jahr 1332 schloss sich Gersau mit Weggis den vier Waldstätten an, und beide blieben in diesem Verhältnisse, bis letzteres vollständig an Lucern kam. Gersau erhielt sich selbstständig und bildete einen kleinen Freistaat, der bis zur Zeit der schweizerischen Staatsumwälzung aufrecht stand, in Folge derer er zuerst dem Kanton Waldstätten und einige Jahre später, nämlich zur Zeit der Mediation, dem Kanton Schwyz einverleibt wurde. Gleich den Urkantonen hatten die Landleute eine eigene Landsgemeinde, und wählten aus ihrer Mitte einen Landammann und einen Landrath.

Die Gemeinde führte ihr eigenes Siegel (Taf. XI. Fig. 6.), das einen Durchmesser von 1" 4" hat, und auf dem sich die Worte

S' COMUNITATIS . IN . GERSOW.

befinden. Als Siegelbild wählten sie ihren Kirchenpatron, den heiligen Papst Marcellus, wie er mit einer Bischofsinfel auf einem Throne sitzend, die linke Hand segnend erhebt, und in der rechten Hand den päpstlichen Stab hält. In dieser Auffassung finden wir das Bild auf dem noch vorhandenen messingenen Stempel. Es sind jedoch auf demselben der frühere Bischofsstab und die Mitra in die päpstlichen Insignien verändert worden, wie aus drei Siegeln deutlich hervorgeht, die an einer Urkunde vom 17. März 1431¹⁾ und an zwei andern vom 28. Brachmonat 1436²⁾ hängen.



Art.

Wegen seiner grossen Seltenheit verdient wohl ein Siegel, das ehemals die Gemeinde oder der Hof Art führte, hier noch beschrieben zu werden. Wir wurden durch Tschudi darauf aufmerksam gemacht, der in seiner Chronik (Bd. I. pag. 453) eine noch jetzt in Altdorf aufbewahrte Urkunde anführt, und zugleich durch eine zwar sehr ungenügende Abbildung das daran hängende Siegel veranschaulicht, von dem hier eine ganz genaue Zeichnung mitgetheilt wird.

In der Mitte des Siegelfeldes steht mit Schild und Speer der Kirchenpatron St. Georg, und um dasselbe zieht sich die Umschrift

⊕ S' COMUNITATIS DE ARTA.

(Taf. XI. Fig. 7.) Es misst 1" 2". Ungeachtet vielseitiger Nachfrage konnte keine zweite mit obigenanntem Siegel versehene Urkunde aufgefunden werden. Sie ist Dinstag vor Mittefasten 1361 ausgestellt und «haben die Kilcher ze Arta gemeinlich ihr eigen Ingesigel daran gehängt.» Seit wann und wie lange dieses Siegel in Uebung war, lässt sich nicht bestimmen, weil ohne Zweifel bei dem im Jahr 1719 in Art Statt gehabten Brande viele Documente zu Grunde gingen, die etwa über diese Frage hätten Auskunft geben können. Im Archive des Dorfes selbst findet sich weder der angeführte noch irgend ein anderer Stempel vor. Man darf aber annehmen, dass diese Gemeine, nachdem sie im 14. Jahrhundert ins Schwyzer Landrecht aufgenommen worden, auch zur Siegelfähigkeit gelangt sein muss.

¹⁾ Geschichtsfrd. IX. 226. ²⁾ VII. 443, 445.

Unterwalden.

Wenn wir auch bei diesem Kantone dunkle Sagen und Ueberlieferungen übergehen, so bildet den ersten geschichtlichen Anhaltspunkt die Meldung der Geschichtbücher und Urkunden, dass nämlich das Gotteshaus Lucern, einige benachbarte Klöster und der höhere und niedere Adel in den Kirchspielen Stans und Buochs, Kerns und Saxeln herrschaftliche Rechte ausübten, und dass nach und nach die beiden von jeher getrennten Thäler (ob dem Wald und nid dem Wald) jeglichen Anlass benutzten, um der äussern herrschaftlichen Gerechtigkeiten loszukommen, und zu völliger Unabhängigkeit zu gelangen. Wann aber die beiden Gemeinwesen politisch (richterlich) nach dem heutigen Begriffe sich schieden, darüber hat die geschichtliche Forschung noch keine bestimmten Ergebnisse geliefert. Gewöhnlich wird die Mitte des 14. Jahrhunderts angenommen. Gewiss ist, dass der deutsche Name Unterwalden, nicht aber das Landessiegel, bloss aus späterer Zeit herrührt. Dieser Name soll zuerst in einer Urkunde vom 7. März 1304 vorkommen¹⁾; das Landessiegel hängt aber schon am Bundesbriefe der Urkantone vom Jahr 1291.

Nach einer Urkunde ohne Datum, die Herr Professor Kopp zwischen die Jahre 1244—1252 setzt²⁾, hatten die Landleute von Unterwalden noch kein eigenes Siegel, sondern es siegelte für sie, wie aus dem Ende des Aktenstücks zu schliessen ist, die Stadt Lucern. Die Worte lauten nämlich: «Hanc paginam, quia laici sumus et proprio sigillo caremus, conjuratorum nostrorum in Lucerna «sigillo roboramus.» Wie wir eben angedeutet haben, hängt

das älteste Siegel,

das uns bekannt ist, an dem im Landesarchiv von Schwyz aufbewahrten ersten Bundesbriefe der drei Länder vom 1. August 1291. Von dem Siegel Unterwaldens ist jedoch nur noch ein Fragment vorhanden. Dieses Siegel (Taf. XI. Fig. 8.) blieb in Unterwalden ob dem Walde bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts im Gebrauch, um welche Zeit dann ein neuer silberner Stempel verfertigt und der alte messingene einige Zeit abwechselnd mit dem neuen angewendet wurde. — Beide Stempel werden in Sarnen aufbewahrt. Das ältere Exemplar ist rund, hat 1" 7" Durchmesser und enthält einen einfachen Schlüssel mit einem grossen auf die rechte Seite gewendeten Schlüsselbart. Als Umschrift lesen wir die Worte:

⊕ S' UNIVERSITATIS HOMINUM DE STANNES ET VALLIS SÜPIORIS,

wovon alle Worte bis Stannes zwischen Perllinien um den Umkreis des Siegels laufen, während der Rest der Schrift im Siegelfelde selbst zu beiden Seiten des Schlüssels angebracht ist, und zwar offenbar von einer andern Hand als derjenigen des Stempelschneiders selbst, da die Buchstaben sehr unvollkommen und unregelmässig gewissermassen nur hineingekritzelt sind. Diese Vermehrung wurde wahrscheinlich bald nach Anfertigung des Stempels vorgenommen, denn es ist kein Siegel vorhanden, auf welchem dieser Zusatz fehlt. Es ist anzunehmen, dass dieses Siegel vor der Trennung der oberrichterlichen Gewalt für das ganze Land bestimmt war. Der in dasselbe aufgenommene Schlüssel ist das Symbol des Apostels Petrus, welchem die Kirche zu Stans geweiht ist. Nach der Trennung

1) Kopp Urk. I. 63. 2) Urk. I. p. 3.

kam dann zu dem Schlüssel noch der Heilige selbst dazu, — und das ist das zweite Siegel, welches wir durch eine Urkunde vom 12. Hornung 1363¹⁾ zum ersten Male kennen lernen.

Dieses zweite Siegel

hat 4" 6"" im Durchmesser und führt als Umschrift zwischen Perllinien die Worte:

⊕ S. UNIVERSITATIS HOMINŪ DE STANS ET Ī BUCHS.

In seiner Mitte steht das Bild des heiligen Petrus mit einem grossen Schlüssel in der rechten und einem Buche in der linken Hand. Da neben Stans in Unterwalden nid dem Wald die Pfarrgemeinde Buochs nicht unbedeutend und eben so alt war, so wurde bei Anfertigung eines Stempels für den unteren Landestheil auch diese in die Umschrift aufgenommen. Im Jahre 1657 wurde dieser durch einen andern ersetzt, der alte jedoch nicht sogleich ausser Gebrauch erklärt, sondern wieder nachgestochen (Taf. XI. Fig. 9.); denn wir finden noch Abdrücke von demselben an Briefen und anderen Documenten bis in spätere Zeiten. Das neuere Siegel zeigt uns das gleiche Siegelbild, dagegen die veränderte Umschrift:

⊕ S' COMMUNITATIS INFERIORIS SILVANIEE. 57.

Der messingene Stempel des erstern Siegels liegt in dem Archive Stans.

Ueber die Einführung und den Gebrauch der Siegel von beiden Landestheilen geben Tschudi und später Businger in der Geschichte des Kantons Unterwalden eine weitläufige Schilderung; die neueren Untersuchungen setzen jedoch diese Angaben einigermassen in Zweifel.

Das gemeinschaftliche Wappen beider Kantonsteile ist auf Taf. I. im ersten Hefte abgebildet. In besondern Ausfertigungen führt Obwalden einen aufrecht stehenden einfachen Schlüssel in rothem Felde, Nidwalden dagegen einen doppelten Schlüssel in roth und weissem wagrecht getheilten Felde.

Auch die Siegel der drei Urkantone finden sich in einigen historischen Werken theilweise abgebildet. Eine zwar ungenaue Zeichnung des ältesten Urnersiegels geben Tschudi's Chronik (B. I. pag. 149) und Müller's Schweiz. Alterthümer; ferner findet sich eine richtige Zeichnung im Geschichtsfreund B. VIII., in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft B. II.; und in Kopp's Geschichtsblättern Heft I. 4.

Die Urnersiegel auf Taf. X. Fig. 6. und 7. sind ebenfalls im B. VIII. des Geschichtsfreundes und in Kopp's Geschichtsblättern I. 4. abgebildet.

Das Siegel des Ursernthales Taf. XI. Fig. 4. ist im Geschichtsfreunde B. VIII. gegeben.

Von den Siegeln des Kantons Schwyz findet sich eine ganz ungetreue Zeichnung desjenigen von Art in Tschudi's Chronik (B. I. pag. 453); die übrigen Siegel und diejenigen des Kantons Unterwalden sind unsers Wissens noch nirgends abgebildet worden.

1) Kopp Gesch. d. eidg. Bünde. II. 4. p. 208.

2.



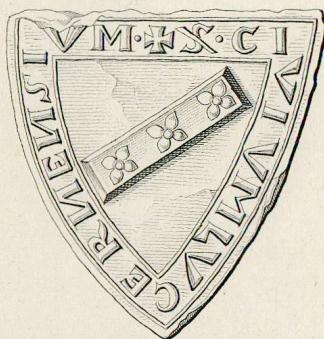
3.



6.



1.



7.



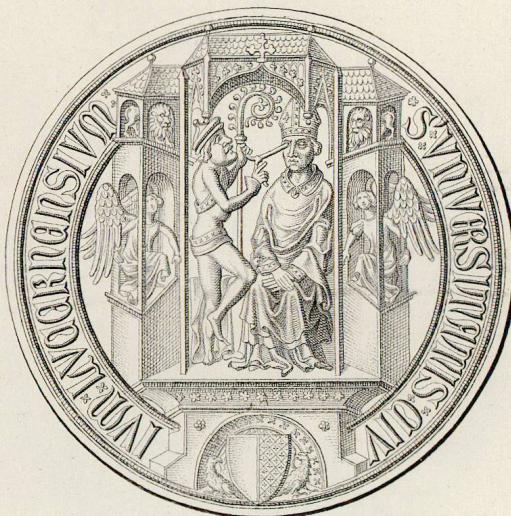
8.



9.



10.



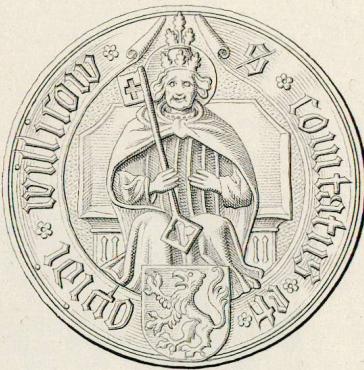
5.



11.



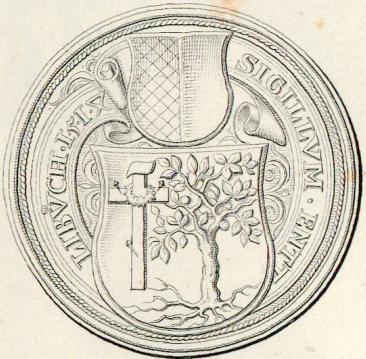
1.



2.



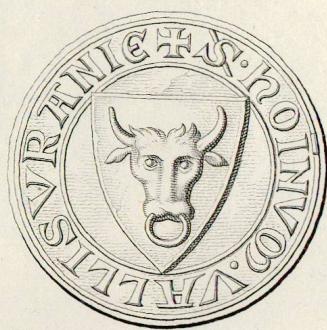
3.



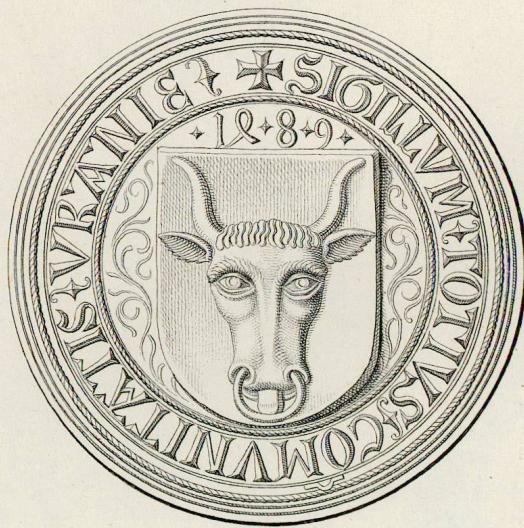
4.



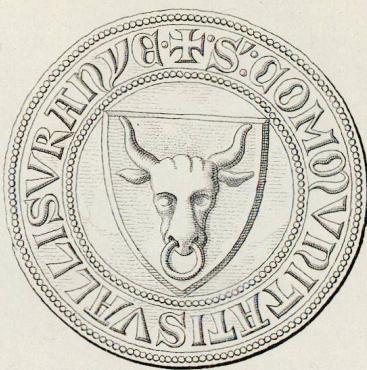
6.



8.



7.



9.



1.



2.



3.



4.



5.



7.



6.



8.



9.

